

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 15000  
Telefax +49 351 564 15009

Staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E/13/1497 - KLR

Dresden,  
28. März 2019

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 6/16881**  
**Thema: Handgranatenfund in bosnischem Fahrzeug in Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: Am 19. Februar 2019 berichtete Tag24.de (<https://www.tag24.de/nachrichten/dresden-hauptbahnhof-17-handgranaten-bayrische-strasse-sicherstellen-festnahme-977833>) über 17 Handgranaten, die in einem Fahrzeug mit bosnischem Kennzeichen am Dresdner Hauptbahnhof gefunden wurden.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche bisherigen Erkenntnisse gibt es über die zwei festgenommenen Tatverdächtigen? Bitte Angabe der Nationalität der Tatverdächtigen, ihres Alters, wenn möglich ihres Einreisedatums nach Deutschland und Grund des Aufenthaltes in Deutschland.**

**JOB  
MIT  
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer Internet-  
seite. Auf Wunsch senden wir  
Ihnen diese Hinweise auch zu.

\*Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente nur per EGVP, beBPo oder  
De-Mail; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden unter  
[www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation)

Bei den beiden Tatverdächtigen handelt es sich um zwei bosnische Staatsangehörige im Alter von 17 und 28 Jahren, die am 18. Februar 2019 in die Bundesrepublik Deutschland einreisten. Der Zweck ihrer Einreise ist noch nicht aufgeklärt.

**Frage 2:**

**Welche bisherigen Erkenntnisse gibt es über die Herkunft der Handgranaten?**

**Frage 3:**

**Welche bisherigen Erkenntnisse gibt es über möglicherweise geplante Straftaten der Tatverdächtigen?**

**Frage 4:**

**Welche bisherigen Erkenntnisse gibt es über das Fahrzeug?**

**Frage 5:**

**Welche bisherigen Erkenntnisse gibt es über mögliche Unterstützer der zwei Tatverdächtigen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Von einer Beantwortung der Fragen 2 bis 5 wird derzeit abgesehen, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in dem Ermittlungsverfahren einer Beantwortung die Vorschrift des § 477 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der Fragen 2 bis 5 würde den Erfolg des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern weitere Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde, etwa indem auf Zeugen eingewirkt oder Beweismittel beiseite geschafft werden. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben zu getroffenen Maßnahmen, Ermittlungsergebnissen und sonstigen Erkenntnissen gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von weiteren Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Antragstellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung verfassungsrechtlich gewährleistetetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow